

Was bedeuten die Regelungen des Covid-19-Entlastungsgesetzes für Ihre Praxen?

... Ein Versuch, konkret zu sein in ziemlich unkonkreten Zeiten



Am 29. März haben wir Ihnen eine erste Analyse zu dem im Eilverfahren beschlossenen finanziellen Schutzschirm speziell für den ambulanten Sektor zur Verfügung gestellt ([Direktlink](#)). Dazu haben uns viele Nachfragen erreicht. Aus diesem Grund möchten wir die wesentlichen Inhalte hier - so gut es geht - noch einmal konkretisieren.

(1) Es handelt sich um einen Schutzschirm, keinen Rettungsschirm. D.h. die Finanzierung der ambulanten Leistungserbringer wird aufgrund ihrer Bedeutung prophylaktisch sichergestellt, gerade damit sie nicht (später) gerettet werden müssen.

(2) Wesentlicher Kern dieses Schutzschirms ist die Verpflichtung von KVen und Kassen die für 2020 bereits fest vereinbarte Gesamtsumme der MGV (morbiditätsorientierte Gesamtvergütung) in jedem Fall an die vertragsärztlichen Leistungserbringer (Ärzte, Psychotherapeuten, MVZ) auszuzahlen. Also insbesondere auch dann, wenn das durch die Pandemie reduzierte Leistungsgeschehen dies nach den formalen Regelungen eigentlich nicht erlauben würde.

(3) Zeitgleich wurde geregelt, dass die Kassen auch dann Gelder für die EGV (extrabudgetäre Vergütung) zusätzlich zur Verfügung stellen müssen, wenn das Gesamthonorar einer Praxis unter 90 % des Vorjahresquartals sinkt und die KVen hierfür Ausgleichszahlungen vorsehen. Das betrifft z.B. auf AOP spezialisierte Praxen sehr stark.

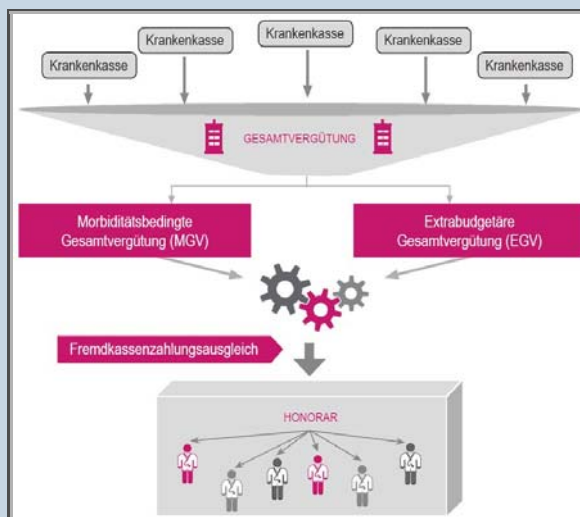
(4) Erste sehr wichtige Folge ist, dass (soweit wir wissen) alle KVen die Abschlagszahlungen in unveränderter Höhe auch in den nächsten Monaten weiterleisten. D.h. klassische Arztpraxen und MVZ, die ihren Umsatz im Wesentlichen im Bereich der GKV-Patienten erwirtschaften, bekommen keine Liquiditätsschwierigkeiten. Damit ist dieser Bereich - im Gegensatz zu vielen anderen Wirtschaftszweigen, denen derzeit das Geschäft wegbricht - deutlich privilegiert.

(5) Zweite wichtige Folge ist, dass auch beim späteren Honorarbescheid - unabhängig davon, dass seit Mitte März in vielen Praxen die Zahl der Patienten deutlich gesunken ist, da elektive Termine oft nicht mehr stattfinden - nicht mit existenzbedrohenden Rückforderungen zu rechnen ist, da die KVen verpflichtet wurden, Ausgleichsregelungen zu erarbeiten, wie das ggf. nicht abgerufene Honorar der MGV auf die Leistungserbringer verteilt werden kann.

(6) Ziel des Ganzen, hinter dem Gesetzgeber, Kassen und KVen gemeinsam stehen, ist es, die ambulante Infrastruktur gerade jetzt zu erhalten und zu beschützen, in dem den Ärzten und MVZ hier weitgehende Kalkulationssicherheit ob ihrer wirtschaftlichen Lage gegeben wird. Den Ansatz dafür - wie mit dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz in Kraft - halten wir für richtig gewählt.

(7) Aus dieser Gesamtbetrachtung lässt sich derzeit jedoch keinerlei Aussage treffen, wie sich für einen konkreten Arzt / eine konkrete Praxis / eine bestimmte KV die Honorarsituation entwickeln wird. Zugegeben, es fällt auch uns etwas schwer, aber in dieser Situation sollten wir darauf vertrauen, dass das KV-System Möglichkeiten finden, faire Ausgleichsmaßstäbe zu entwickeln. Diese werden KV-spezifisch ausfallen und jeweils im Benehmen mit den Kassen erarbeitet.

(8) Als Anhaltspunkt (nicht mehr!) für ein mögliches Vorgehen kann die Mitteilung der KV Baden-Württemberg vom 17. März dienen, die dort bereits erklärt hatte, "bei unveränderter Praxiskonstellatation alle Coronabedingten Umsatzeinbrüche abzufedern und eine Stützung auf 90 Prozent des aus dem Kollektivvertrag erzielten Gesamthonorars des



Ausgleichszahlung auf Antrag

Wenn Sie eine solche Ausgleichszahlung benötigen, bitten wir Sie für das Quartal 1/2020 bis spätestens einen Monat nach der Zustellung des Honorarbescheides im Juli / August 2020 um einen schriftlichen Hinweis mit kurzer Begründung. Für diesen Fall ist dem Honorarversand für das Quartal 1/2020 ein entsprechendes Antragsformular beigelegt. Hiermit verbunden ist auch eine Ausnahmeprüfung für die Bemessung Ihres Regelleistungsvolumens (RLV) im Folgejahr. Damit wird die gegebenenfalls niedrige Fallzahl nicht Basis für die Zukunft.

Ihr Schreiben richten Sie bitte an folgendes E-Mail-Postfach:
abrechnungsberatung@kvbwue.de

Vorjahresquartals der Praxis" zu garantieren. Von anderen KVen waren auch Zahlen von 85 oder 80 % zu hören.

(9) Mehr Sicherheiten oder konkretere Aussagen lassen sich derzeit nicht geben, bzw. treffen. Der Bereich der PKV-Patienten, aber auch andere Patientenkreise außerhalb der GKV (bspw. BG-Fälle oder Selektivverträge) sind durch diese Regelungen im Übrigen nicht berührt. Auch für die Zahnärzte ist im Covid-19-Krankenhausesentlastungsgesetz leider keine Regelung getroffen worden. Unklar ist derzeit, ob hier weitere Gesetzgebung folgen wird.

(10) Für die Mehrheit der MVZ und Praxen bedeuten die Vorgaben aber eine relative Sicherheit für große Einkommensteile. Uns ist wichtig, diesbezüglich noch einmal zu betonen, wie sehr sich damit die ambulante Versorgung wirtschaftlich von anderen Berufszweigen abhebt, was auch symbolhaft dafür steht, als wie wichtig sie vom Gesetzgeber eingestuft wird. Uns ist mehr als klar, dass dadurch viele wichtige Fragen nicht geklärt werden und insbesondere die Frage der überall fehlenden Schutzauskleidung ein drängendes Problem bleibt. Aber dass hier die Ausgestaltung der allgemeinen Schutzschirmes in die Hände des KV-Systems gelegt wird, ist angesichts der aktuellen Ausnahmesituation nur folgerichtig. Als Aufgabe bleibt nun zu schauen, wie die einzelnen KVen mit den Vorgaben konkret umgehen. Seien Sie sich sicher, dass wir hier dran bleiben!

(11) Im Übrigen arbeiten wir auch daran, Politik und KVen für die Probleme der umgekehrten Fälle, also derjenigen Praxen und MVZ, die aktuell unglaublich viel arbeiten und Fälle produzieren, und die dadurch absehbar nach den geltenden 'Normalvorschriften' wahlweise unplausibel, unwirtschaftlich oder sonstwie auffällig werden, bzw. damit rechnen müssen, einen großen Teil der erbrachten Leistung nicht honoriert zu bekommen, zu sensibilisieren.

Gleichzeitig stellt sich vielen von Ihnen die Frage, ob Sie wirtschaftliche Hilfen vom Bund oder Land, wie sie derzeit zur Stützung vor allem der klein- und mittelständischen Unternehmer aufgelegt werden, beantragen sollen. Die Frage können wir Ihnen pauschal natürlich auch nicht beantworten. Wir möchten aber darauf verweisen, dass zumindest in dem Teil des ambulanten Schutzschirmes, der sich mit Ausgleichszahlungen bei der EGV befasst, auch klargestellt ist, dass "Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen" den Anspruch auf Ausgleichszahlungen durch das KV-System mindern. In der Regel richten sich diese Angebote der Länder, bzw. des Bundes vor allem auch an Unternehmen, die 'in existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und Liquiditätsengpässe' geraten, was durch den beschriebenen speziellen Schutzschirm für Ihren Bereich ohnehin nicht eintreten sollte.

Beachten Sie hierbei bitte, dass Sie - auch wenn keine Patienten kommen, verpflichtet bleiben, Sprechstunden gemäß des Umfangs Ihres Versorgungsauftrages anzubieten. Sollten ein Arzt mehr als die 25 Pflichtsprechstunden anbieten, macht es ggf. Sinn diese auf das Minimum zu reduzieren - eine solche Änderung ist aber anzeigepflichtig gegenüber der KV! Vor diesem Hintergrund kommt Kurzarbeit für angestellte Ärzte mit Versorgungsauftrag der KV eigentlich nicht in Frage.

Bei nicht-ärztlichen Mitarbeitern sieht die Situation entsprechend anders aus. Mit Verweis auf den beschriebenen Schutzschirm ist jedoch genau zu bedenken, ob sich der für die Beantragung notwendige Nachweis je Mitarbeiter für den mindestens 10 % betragenden Entgeltausfall überhaupt erbringen lässt. Zu beachten ist auch, dass die Anordnung von Kurzarbeit eine entsprechende arbeitsvertraglich vereinbarte Optionsklausel voraussetzt, die in den meisten Arbeitsverträgen der Branche jedoch nicht enthalten ist und die gegebenenfalls zusätzlich vereinbart werden müsste. Kurzarbeit setzt im Übrigen grundsätzlich das Einverständnis des Arbeitnehmers voraus.

Die arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der aktuellen Ausnahmesituation sind vielfältig. Wir werden diese in einem gesonderten SprachOHR bearbeiten. Falls Sie dazu Fragen stellen möchten: Hier geht es zu unserem eigens dafür vorbereiteten [Frage-Formular](#).

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen ... **Ihr BMVZ-Team**

RUNDMAILARCHIV

Sie erinnern sich, einen bestimmten Beitrag in einer SPRACHROHR-Ausgabe gelesen zu haben, wissen jedoch nicht in